

# Gemeinde Südharz

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> 21-381/2021 <b>Status:</b> öffentlich <b>Sitzungsdatum:</b> 14.07.2021
<b>Beschlussfassung der 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Südharz</b>	
<b>Hauptamt</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss Gemeinde Südharz Gemeinderat Südharz</b>

**Einbringer:** Bürgermeister, Hauptamt

**Gesetzliche Grundlagen:** Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

## **Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt, die angefügte

### **3. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Südharz.**

## **Begründung:**

Der Gemeinderat beschloss am 22.02.2017 bzw. 31.01.2018, 24.02.2021 eine geänderte Entschädigungssatzung.

Mit der vorliegenden Änderung der Satzung sollen Ortswehrleiter mit mehreren unselbständigen Standorten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € erhalten.

Die Änderung der Entschädigungssatzung erfolgt nach Beratung der Gemeindeführer vom 21.03.2021.

Als Anlage wird der § 3 der Entschädigungssatzung mit seinem Wortlaut angefügt. Die Änderung besteht in der Aufnahme eines weiteren Satzes (§ 3 (1) vorletzter Satz).

# Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	Z.L. 8. 24.06.21
----------------------------------	------------------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des  
Bürgermeisters: 19  
davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ..... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

### 3. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 Des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am ... folgende 3. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen.

#### § 1

§ 3 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### Aufwandsentschädigung Mitglieder der Feuerwehr

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindefeuerwehr und der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

Gemeindewehrleiter	280,00 €
Stellvertretender Gemeindewehrleiter	200,00 €
Ortswehrleiter Bennungen	120,00 €
Ortswehrleiter Breitenstein	95,00 €
Ortswehrleiter Breitung	95,00 €
Ortswehrleiter Dietersdorf	95,00 €
Ortswehrleiter Hainrode	95,00 €
Ortswehrleiter Hayn (Harz)	95,00 €
Ortswehrleiter Kleinleinungen	95,00 €
Ortswehrleiter Questenberg	95,00 €
Ortswehrleiter Roßla	120,00 €
Ortswehrleiter Rottleberode	120,00 €
Ortswehrleiter Schwenda	95,00 €
Ortswehrleiter Stolberg	120,00 €
Ortswehrleiter Ufrungen	120,00 €
Ortswehrleiter Wickerode	95,00 €
Stellvertretende Ortswehrleiter	60,00 €
Gemeindejugendwart	95,00 €
Jugendwart einer Ortsfeuerwehr	60,00 €
Kinderwart einer Ortsfeuerwehr	60,00 €
Gerätewart (ab 2 Löschfahrzeuge)	50,00 €
Gerätewart (1 Löschfahrzeug)	40,00 €
Diensthabenden-System	5,00 € pro Pers. / Tag

Übt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr mehrere der oben genannten Funktionen aus, so wird nur die am höchsten bewertete Funktion entschädigt.

Ortswehrleiter mit mehreren unselbständigen Standorten erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,- €.

Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für Kinder- und Jugendwarte setzt voraus, dass die jeweilige Kinder- bzw. Jugendwehr mindestens fünf Mitglieder hat.

#### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den ...

\_\_\_\_\_  
Ralf Rettig, Bürgermeister

## Auszug der Entschädigungssatzung

### § 3

#### Aufwandsentschädigung Mitglieder der Feuerwehr

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindefeuerwehr und der Ortsfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

Gemeindeführer	280,00 €
Stellvertretender Gemeindeführer	200,00 €
Ortsführer Bennungen	120,00 €
Ortsführer Breitenstein	95,00 €
Ortsführer Breitung	95,00 €
Ortsführer Dietersdorf	95,00 €
Ortsführer Hainrode	95,00 €
Ortsführer Hayn (Harz)	95,00 €
Ortsführer Kleinleinungen	95,00 €
Ortsführer Questenberg	95,00 €
Ortsführer Roßla	120,00 €
Ortsführer Rottleberode	120,00 €
Ortsführer Schwenda	95,00 €
Ortsführer Stolberg	120,00 €
Ortsführer Ufrungen	120,00 €
Ortsführer Wickerode	95,00 €
Stellvertretende Ortsführer	60,00 €
Gemeindeführer	95,00 €
Jugendwart einer Ortsfeuerwehr	60,00 €
Kinderwart einer Ortsfeuerwehr	60,00 €
Gerätewart (ab 2 Löschfahrzeuge)	50,00 €
Gerätewart (1 Löschfahrzeug)	40,00 €
Diensthabenden-System	5,00 € pro Pers. / Tag

Übt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr mehrere der oben genannten Funktionen aus, so wird nur die am höchsten bewertete Funktion entschädigt.

Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für Kinder- und Jugendwarte setzt voraus, dass die jeweilige Kinder- bzw. Jugendwehr mindestens fünf Mitglieder hat.

- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung erhalten pro Einsatz einen Pauschalbetrag von 5,00 Euro. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich auf der Grundlage von Teilnahmenachweisen, die spätestens bis zum 31.3. des Folgejahres vorzulegen sind.
- (3) Im Falle einer Verhinderung der in Absatz 1 genannten Funktionsträger für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen, wird dem ernannten Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des Vertretenen gewährt.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen werden nachträglich gezahlt.
- (5) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.